BRIDGESTONE
DEUTSCHLAND GMBH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon 06172 408-255 - Telefax 06172 408-249

Demoversion mit Originalinhalten

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG
für REIFENUMRÜSTUNGEN an KRAFTRÄDERN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.
Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	**Handels-Bezeichnung**	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
SC21 E 513 Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.	**CBR 1000 F**	**v.** 2.50 x 17 **h.** 3.50 x 17	Hersteller Bridgestone: **v.** 110/80 V17 V270 tl **Exedra G547** **h.** 140/80 V17 V270 tl **Exedra G548** (Diese Kombinationen befinden sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen **v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl 2)**	**h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl 2)**
				v. BT021F Sport Touring	**h. BT021R** Sport Touring
				v. BT023F Sport Touring	**h. BT023R** Sport Touring
				v. Sport Touring **T30F**	**h.** Sport Touring **T30R**
				v. Sport Touring **T30F EVO**	**h.** Sport Touring **T30R EVO**
				v. Sport Touring **T31F**	**h.** Sport Touring **T31R**
				Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).
Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Bad Homburg, 30.0[illegible].201[illegible]

W. [illegible]
Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter: [illegible]

Geschäftsführer: [illegible] Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr. HRB 5728